

Anlage 1 zu Zl. 33.002/63-2/99

GZ: 33.002/63-2/99 Wien,

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 30.11.1999.

Für die Bundesministerin:  
E h r e n r e i c h

Beilagen:  
Gesetzentwurf samt  
Erläuterungen

C:\TEMP\aufleb.doc

## Entwurf

### **Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 179/1999, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 18 Abs. 7 lit. b und Abs. 9 wird der Ausdruck „31. Dezember 1999“ jeweils durch den Ausdruck „31. Dezember 2000“ ersetzt.*

*2. Im § 79 wird folgender Abs. 48 eingefügt:*

*„(48) § 18 Abs. 7 lit. b und Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.“*

### **Vorblatt**

**Problem:**

Der Eintritt in Maßnahmen der Einrichtung für die Lebens- und Genussmittelbranche (Stiftung „Aufleb“) kann nach geltendem Recht nur bis 31. Dezember 1999 erfolgen. Die Auswirkungen des EU-Beitrittes auf die Lebens- und Genussmittelbranche sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

**Lösung:**

Ermöglichung des Eintrittes in Maßnahmen der Einrichtung für die Lebens- und Genussmittelbranche (Stiftung „Aufleb“) bis 31. Dezember 2000.

**Inhalt:**

Entsprechende Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977.

**Alternative:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Durch Qualifizierungsmaßnahmen in Form einer Arbeitsstiftung wird die Arbeitslosigkeit der betroffenen Arbeitnehmer wirksam bekämpft. Zudem erhöhen diese Maßnahmen die Attraktivität des Beschäftigungsstandortes Österreich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Auf die finanziellen Erläuterungen wird verwiesen.

**EG-Konformität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil:

Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten im Nahrungs- und Getränkebereich ist von 1995 bis 1998 um 5.873 bzw. 7,1% zurückgegangen. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosigkeit in diesem Bereich hat 1998 um 4,7% zugenommen, bei Frauen um 5,1%. Die branchenspezifische Arbeitslosenquote 1998 konnte mit 7,0% nicht zuletzt auf Grund der gesetzten Maßnahmen (Stiftung) knapp unter dem gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt (7,2%) gehalten werden. Dennoch ist die Quote 1998 um 0,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahreswert und damit deutlich rascher als die Gesamtquote angestiegen. Die aktuelle Entwicklung zeigt weiter anhaltende Arbeitsplatzverluste in diesem Wirtschaftsbereich. Im September 1999 lag die Beschäftigung um 973 bzw. 1,3% unter dem Wert des Vorjahres.

Die vorgeschlagene Regelung ist daher erforderlich, um den von den Auswirkungen des EU-Beitrittes betroffenen Arbeitnehmern in der Lebens- und Genussmittelbranche auch noch im Jahr 2000 den Eintritt in die Arbeitsstiftung „Aufleb“ zu ermöglichen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelung gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

### Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund des Zuganges der letzten Jahre wird mit einem Neueintritt von rund 1.000 Personen im Laufe des Jahres 2000 geschätzt. Je nach Schulungsdauer verteilen sich die voraussichtlichen Schulungskosten von S 75.000 pro Person über die Jahre 2000 bis 2004.

Im Sinne des § 14 Abs. 5 BHG sind die Kosten daher wie folgt darzustellen:

Jahr	2000	2001	2002	2003
Kosten in Mio. S	25	28	10,5	6

Die durch die Verlängerung der Eintrittsmöglichkeit in die Arbeitsstiftung „Aufleb“ um ein Jahr voraussichtlich anfallenden Kosten sind durch Rücklagen sowie durch Zinserträge aus den gemäß § 18 Abs. 9 AIVG von der Wirtschaftskammer Österreich geleisteten Beiträgen (insgesamt 12 Mio. S) und durch Fördermittel des Arbeitsmarktservice gedeckt.

Gesetzliche Verpflichtungen anderer Gebietskörperschaften treten nicht ein. Mit freiwilligen Zuschüssen der Länder ist zu rechnen.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 18 Abs. 7 lit. b und Abs. 9 AIVG):

§ 18 AIVG regelt die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes. Gemäß § 18 Abs. 5 verlängert sich die Bezugsdauer um höchstens 156 Wochen (bei längerer Ausbildung oder älteren Personen ab 50 um höchstens insgesamt 209 Wochen) um Zeiten, in denen der (die) Arbeitslose an einer Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Einrichtung („Arbeitsstiftung“) teilnimmt. Im § 18 Abs. 6 und 7 werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Maßnahme im Rahmen einer Einrichtung durch die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bestimmt. § 18 Abs. 7 lit. b sieht vor, dass eine solche Einrichtung auch durch die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Auswirkungen des EU-Beitrittes auf einen Wirtschaftszweig, die bis 31. Dezember 1999 eintreten, bereitgestellt werden kann. § 18 Abs. 9 bestimmt, dass der Eintritt in Maßnahmen der Einrichtung für die Nahrungs- und Genussmittelbranche bis 31. Dezember 1999 erfolgen kann. Dieser Zeitpunkt ergibt sich auf Grund der durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 126/1997 und 148/1998 vorgesehenen Verlängerungen um jeweils ein Jahr an Stelle des durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1995 ursprünglich vorgesehenen Zeitpunktes Ende 1997. Durch die angeführten Änderungen hat der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen des EU-Beitrittes auf die Lebens- und Genussmittelbranche länger als ursprünglich angenommen anhalten. Durch die nunmehr vorgeschlagene Änderung sollen auch noch im nächsten Jahr betroffene Arbeitnehmer in die Arbeitsstiftung „Aufleb“ eintreten und eine zukunftsweisende Qualifizierung erhalten können.

#### Zu Z 2 (§ 79 Abs. 48 AIVG):

Die vorgeschlagene Verlängerung des oben angeführten maßgeblichen Zeitpunktes soll mit Jahresbeginn 2000 in Kraft treten und damit sicherstellen, dass es zu keiner Unterbrechung im Zugang zu dieser bewährten Maßnahme kommt.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

## geltende Fassung

## vorgeschlagene Fassung

## Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden.

§ 18. (1) bis (6) unverändert.

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat,

b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen.

(4) aufgehoben (BGBl.Nr. 502/1993, Art. IV Z 3).

(5) Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 6 teilnimmt. Diese Verlängerung kann um höchstens insgesamt 209 Wochen erfolgen,

1. wenn die Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
2. wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Für Maßnahmen im Sinne des Abs. 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs. 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden.

(6) Eine Maßnahme im Sinne des Abs. 5 ist von der Landesgeschäftsstelle anzuerkennen, wenn

- a) ein oder mehrere Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine Einrichtung bereitstellen, die für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der in lit. b genannten Art nach einem einheitlichen Konzept verantwortlich ist und diesem Konzept von den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zugestimmt worden ist,
- b) es sich um Maßnahmen handelt, die dem Arbeitslosen die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes insbesondere durch eine Ausbildung oder Weiterbildung im Rahmen des Unternehmens, der Einrichtung oder von anderen Schulungseinrichtungen erleichtern sollen und nach dem Inhalt und nach den angestrebten Zielen den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen dienen,
- c) die Maßnahme eine Vollaustattung des Arbeitslosen gleich einem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Freizeiten, üblichen Urlaubsansprüchen u. dgl. bewirkt, oder bei Arbeitslosen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, an die Stelle der Vollaustattung eine intensive Betreuung durch die Einrichtung mit dem Ziel der Beendigung der Arbeitslosigkeit tritt,
- d) die Realisierung des Konzeptes unter Bedachtnahme auf lit. a und b durch ausreichende Bereitstellung der finanziellen, organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen von der Einrichtung sichergestellt ist, und
- e) dem Arbeitslosen eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr gewährt wird.

Die Maßnahme ist mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur das betreffende Unternehmen oder die Einrichtung, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzt, Parteistellung hat.

(7) Die Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. a und e sind auch erfüllt, wenn

(7) Die Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. a und e sind auch erfüllt, wenn

- a) die Einrichtung, falls ein Unternehmen infolge von Insolvenzstatbeständen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 324/1977, dazu nicht in der Lage ist, durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person bereitgestellt wird oder

3

- a) die Einrichtung, falls ein Unternehmen infolge von Insolvenztatbeständen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 324/1977, dazu nicht in der Lage ist, durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person bereitgestellt wird oder
- b) die Einrichtung durch die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Auswirkungen des EU-Beitritts auf einen gesamten Wirtschaftszweig, die bis 31. Dezember 1999 eintreten, bereitgestellt wird und
- c) dem Arbeitslosen in den Fällen der lit. a und b eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr gewährt wird. Vor Festsetzung dieser Zuschußleistung sind die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer anzuhören.

(8) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den vorstehenden Absätzen nicht gegeben, so wird das Arbeitslosengeld für die Dauer einer Ausbildung, längstens für 26 Wochen, gewährt, wenn der Arbeitslose

1. während des Beschäftigungsverbotese oder Karenzurlaubes oder nach dem Karenzurlaub aus Anlaß der Elternschaft vom Arbeitgeber gekündigt wurde oder auf Grund der Insolvenz des Arbeitgebers seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt hat,
2. sich ohne Verzug, spätestens binnen einer Woche, arbeitslos gemeldet hat und keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann, und
3. sich einer Ausbildung unterzieht oder nur deshalb nicht unterzieht, weil vom Arbeitsmarktservice keine geeignete Ausbildung angeboten werden kann.

(9) An die gemäß Abs. 6 lit. a in Verbindung mit Abs. 7 lit. b zu errichtende Einrichtung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche sind von der Wirtschaftskammer Österreich für zuletzt in Betrieben mit höchstens 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 12,5 Millionen Schilling und für zuletzt in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 60 Millionen Schilling bis 31. Oktober 1995 einzuzahlen. Der Eintritt in Maßnahmen der Einrichtung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche kann bis 31. Dezember 1999 erfolgen.

- b) die Einrichtung durch die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Auswirkungen des EU-Beitritts auf einen gesamten Wirtschaftszweig, die bis 31. Dezember **2000** eintreten, bereitgestellt wird und
- c) dem Arbeitslosen in den Fällen der lit. a und b eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr gewährt wird. Vor Festsetzung dieser Zuschußleistung sind die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer anzuhören.

(8) unverändert.

(9) An die gemäß Abs. 6 lit. a in Verbindung mit Abs. 7 lit. b zu errichtende Einrichtung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche sind von der Wirtschaftskammer Österreich für zuletzt in Betrieben mit höchstens 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 12,5 Millionen Schilling und für zuletzt in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 60 Millionen Schilling bis 31. Oktober 1995 einzuzahlen. Der Eintritt in Maßnahmen der Einrichtung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche kann bis 31. Dezember **2000** erfolgen.

(10) unverändert.

(10) Arbeitslosengeld mit Verlängerung der Bezugsdauer gemäß Abs. 5 ist zu gewähren, wenn der Arbeitslose an einer von der Landesgeschäftsstelle anerkannten Maßnahme einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation teilnimmt. Die Maßnahme ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 6 lit. b und c mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur die Einrichtung, die sie durchführt, Parteistellung hat.

#### **Inkrafttreten**

§ 79. (1) bis (47) ...  
(49) bis (53) ...

#### **Inkrafttreten**

§ 79. (1) bis (47) ...  
(48) § 18 Abs. 7 lit. b und Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes  
BGBl. I Nr. xxx/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.  
(49) bis (53) ...